

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1837**

95 (29.11.1837)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 95. Mittwoch den 29. November 1837.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Nro. 4240. Die Erstattung der artistischen Jahrsberichte durch die practicirenden Aerzte, Wund- und Thierärzte betreffend.

Man hat häufig wahrgenommen, daß die artistischen Jahrsberichte ihrer Aufgabe und ihrem Zwecke nicht entsprechen, daß namentlich Gegenstände in dieselbe aufgenommen werden, welche das Einschreiten des betreffenden Bezirksamts oder Physikates nöthig machen, daher bei diesen Stellen unverweilt zur Anzeige gebracht werden müssen, daß ferner weniger wichtige Gegenstände zu ausführlich behandelt werden, während weit wichtigere nur ganz kurz berührt sind, u. dgl. — Man findet sich daher veranlaßt, nachträglich zu den, in dieser Beziehung früher ergangenen, Verordnungen, folgende erläuternde und maßgebende Bestimmungen zu erlassen:

1) Es ist nur der höchste und niedrigste Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers im Laufe jeden Monats, und es sind nicht die Witterungsbeobachtungen von einzelnen Monaten und Tagen, sondern es ist der, aus diesen Beobachtungen resultirende Witterungs-Character des Jahrs überhaupt, und der verschiedenen Jahreszeiten insbesondere, und ihr Einfluß auf die Gesundheits- und Krankheits-Verhältnisse anzugeben.

2) Es ist der im Laufe des Jahrs herrschend gewesene Krankheits-Character zu bezeichnen, und anzugeben welche Veränderungen und Modifikationen derselbe in den einzelnen Monaten, oder in den verschiedenen Jahreszeiten erlitten, und wie er sich zu der seit einer Reihe von Jahren stehenden Konstitution verhalten habe.

3) Ueber wahrgenommene schädliche Einflüsse, welche in den Wohnorten und ihren Umgebungen in der Lebensart und in den Lebensverhältnissen begründet sind, und welche entweder für sich Krankheiten erzeugen, oder zur Erzeugung solcher mitwirken, so wie überhaupt über Alles, was das Gesundheitswohl fördern oder dasselbe befördern kann, — namentlich: Ueber schlechte Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, der Brunnen und des Trinkwassers, der Gassen und Vizinalstraßen, der Kirchhöfe; — über Unglücksfälle, die sich bereits ereignet haben, oder unter Fortbestehenden gewissen Verhältnissen zu befürchten sind, — über mangelhaften Zustand der Apotheken, über medicinische Puschereien, Lizenzüberschreitungen u. dgl. — ist unmittelbar an das betreffende Physikate zu berichten, und es sind Vorschläge zu machen, wie solche etwa beseitigt werden können, dieses hat sich sodann unverweilt mit dem Bezirksamte weiter darüber zu benehmen. — Daß solche Anzeigen und Vorschläge gemacht worden seien, ist in den artistischen Jahrsberichten nur kurz zu berühren und zugleich anzugeben, ob und welchen Erfolg sie gehabt haben.

Klagen über Sanitäts-Beamte, über Apotheker, praktische Aerzte, Wund- und Thierärzte sind, insofern sie sich zur Cognition der diesseitigen Stelle eignen, jedesmal in besondern Eingaben anzubringen.

4) Bei herrschenden Krankheiten sind nur auffergewöhnliche Erscheinungen und Complicationen welche sich etwa darbieten, anzugeben, eine ausführliche Beschreibung derselben wird aber nicht gefordert, dagegen ist die eingeschlagene Heil-Methode und ihr Erfolg genau anzuführen.

5) Aus der Praxis überhaupt, sind nur diejenigen Fälle auszuheben, welche in diagnostischer ätiologischer oder therapeutischer Beziehung etwas besonders Merkwürdiges darbieten, in Fällen in welchen die Diagnose sehr schwierig oder höchst zweifelhaft war oder wo auf eine ungewöhnliche und unerwartete Weise Heilung erfolgte, ist eine genaue Beschreibung des Verlaufs der Krankheit, ihrer Behandlung und — im Fall des tödtlichen Ausgangs, — des Resultats der Section, wenn solche gemacht worden, zu geben. — Auch die beobachtete Wirkung neuer Arzneimittel, mit welchen Versuche gemacht worden sind, ist jedesmal anzuführen.

6) Da sich über die Frequenz der Krankheiten im Laufe eines Jahrs keine befriedigenden Resultate ergeben, wenn jede unbedeutende Unpäßlichkeit, für welche nur einmal Rath ertheilt wurde, in das summarische Verzeichniß aufgenommen wird, so sind künftig nur Krankheiten in dasselbe aufzunehmen, welche wenigstens einige Tage gedauert, und eine, während dieser Zeit fortgesetzte, ordentliche Behandlung nöthig gemacht haben.

Die Physici qua practicirende Aerzte oder Wundärzte haben sich sowohl selbst nach dieser Verordnung zu achten, als dieselbe zur Kenntniß der in ihrem Bezirke wohnenden praktischen Aerzte, Wund- und Thierärzte zu bringen, und sie ihnen zur Nachachtung zu empfehlen.

Karlsruhe den 19. November 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vd. Wolff.

Bekanntmachungen.

Durch das längst erfolgte Ableben des Lehrers Nikolaus Mund ist die mit dem Organistendienst verbundene Kantors- oder zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Königheim, Amts Tauberbischofsheim, mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 550 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 329 Schülern auf 40 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron innerhalb 4 Wochen, nach Vorschrift der Verordnung vom 7. Juli v. J. Reggsblt. Nro. 38. innerhalb 4 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Philipp Jakob Müller ist der kath. Schul-, Messner- und Organistendienst zu Schutterthal, Oberamts Lehr, mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 180 Schülern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Reggsblt. Nro. 38. bei der Fürstlich von der Leyen'schen Standesherrschaft als Patron innerhalb 4 Wochen zu melden.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Schullehrers Georg Wendlin Schmidt zu Rintschheim, Amts Buchen, auf den erledigten kath. Schul-, Messner- und Organistendienst zu Berolzheim, Amts Borberg, hat die Staatsge-

nehmigung erhalten. Hiedurch ist der kath. Schul-, Messner- u. Organistendienst zu Rintschheim, mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 52 Schülern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den sogenannten Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Reggsblt. Nro. 38. bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron innerhalb 4 Wochen zu melden.

Der neuerrichtete kath. Fittialschuldienst in Föhrenthal, Amts Waldbkirch, mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 65 Schülern, auf 50 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, wird mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um diesen Schuldienst nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Reggsblt. Nro. 38. durch ihre Bezirksschulvisitatoren bei der Bezirkschulvisitatur Waldbkirch innerhalb 4 Wochen zu melden haben.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Adam Friedrich Balthasar Staab ist der kath. Fittialschuldienst zu Unterscheidenthal, Amts Buchen, mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schülern auf 36 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli

v. J. Reggsblt. Nro. 38. bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron innerhalb 4 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Joseph Bär ist der kath. Filialschuldienst in Niebergebisbach, Amts Säckingen, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung oder dem Miethgelde dafür, und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Reggsblt. Nro. 38. durch ihre Bezirkschulvisitatoren bei der Bezirkschulvisitatur Säckingen innerhalb 4 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Fidel Keiser ist der kath. Filialschul-, Messner- und Organistendienst zu Schlatt am Randen, Amts Engen, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, für welches ein Aversum von 24 fl. jährlich festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Reggsblt. Nro. 38. bei der Fürstlich Fürstenbergschen Standesherrschaft, als Patron innerhalb 4 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Joh. Baptist Döbler ist der kath. Filialschuldienst zu Häusern, Amts St. Blasien, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung oder dem Miethgelde dafür und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 85 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Reggsblt. Nro. 38. durch ihre Bezirkschulvisitatoren bei der Bezirkschulvisitatur St. Blasien innerhalb 4 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Philipp Chrisman von Reichenbuch ist diese Schule, Bezirkschulvisitatur Eberbach, mit dem durch das Erkenntniß der Großh. Kreisregierung vom 3. Juni 1836 Nro. 41259. neu regulirten Gehalt von 140 fl. nebst freier Wohnung und 40 kr. Schulgeld von jedem Schulkind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Reggsblt. vom 3. August 1836 Nro. 38. bei ihren Bezirkschulvisitaturen binnen 4 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Friedrich Willin von Rürnberg ist diese Schule, Bezirkschulvisitatur Schopfheim, mit dem durch das Erkenntniß der Großh. Kreisregierung vom 25. Juni 1836. Nro. 11677. regulirten Gehalt von 140 fl. nebst freier Wohnung und 48 kr. Schulaeld von jedem Kind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836. Reggsblt. vom 3. August 1836. Nro. 38. bei ihren Bezirkschulvisitaturen zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Johann Andres Höfer von Brehmen ist diese Schule, Bezirkschulvisitatur Borsberg, mit dem durch das Erkenntniß der Großh. Regierung des Unterhainkreises vom 5ten April 1836. Nro. 6514. neu regulirten Gehalt von 140 fl. nebst freier Wohnung und 36 kr. Schulgeld für jedes Schulkind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836. Regierungsblatt vom 3. August 1836. Nro. 38. bei der Fürstl. Löwenstein Wertham Rosenbergschen Standesherrschaft als Patron binnen 4 Wochen zu melden.

Durch das den 9. November l. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Simon zu Nassig, ist diese Schulstelle, Bezirkschulvisitatur Wertheim, mit dem neu regulirten Gehalt von 175 fl. nebst freier Wohnung und 45 kr. Schulgeld von jedem Schulkind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Reggsblt. vom 3. August 1836 Nro. 38. binnen 4 Wochen bei der Patronats Herrschaft, der Fürstlich Löwenstein Wertheim-Rosenberg- und Freudenbergschen Standesherrschaften zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfaunds-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt

wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorvergleich, die Nichterscheinernden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) zu Baden an den in Saut erkannten Ziegler Philipp Baum, auf Dienstag den 9ten Januar 1838 Vormittags 9 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) zu Moos an die in Saut erkannte Verlassenschaft des Bernhard Ruchmann, auf Samstag den 23. Dez. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(3) zu Karlsruhe an das in Saut erkannte Vermögen des Kostgeber Martin Hummel, auf Freitag den 22. December d. J. Vormittags 9 Uhr bei dieseitigem Stadramt. A. d.

Oberamt Lahr.

(1) zu Schutterzell an die Schullehrer Andres'schen Eheleute, welche nach Amerika auswandern wollen, auf Montag den 11. Dez. d. J. früh 8 Uhr bei dieseitigem Oberamt.

(1) Lahr. [Präclustivbescheid.] In Sachen mehrer Stäubiger, Liquidanten, gegen die Sautmasse des Bäckers Joh. Huber von hier, Liquidatin, Forderungen und Vorzug betr. werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W.

Lahr den 23. November 1837.

Großh. Oberamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) von Balzhofen der Anselm Jäger, welcher sich vor 4 Jahren von Haus entfernte, ohne seither Nachricht von sich zu geben, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, dessen unter Pfliegenschaft stehendes Vermögen in ungefähr 2000 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Mosbach.

(2) von Mosbach der Karl Jos. Haller, welcher im Jahr 1822 als Schneidergeselle in

die Fremde ging, und bisher keine Nachricht von sich gab, welchem unterdessen ein Vermögen von 302 fl. 41 kr. zugefallen ist.

(1) Hüfingen. [Erbovordnung.] Johann und Xaver Spiegelhalter von Donaueschingen haben sich schon vor mehr als 40 Jahren von Hause entfernt und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben. Denselben ist während ihrer Abwesenheit eine Erbe zugefallen, welches dermal ungefähr 200 fl. beträgt, und seither durch einen Abwesenheits-Pfleger verwaltet wurde. Auf Anstehen der Verwandten und da der Aufenthalt der Besagten dießseits nicht bekannt ist, werden dieselben aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zur Empfangnahme ihres Vermögens zu melden, widrigens sie nach Umlauf dieser Frist für verschollen erklärt, und das vorhandene Vermögen dem nächsten gesetzlichen Erben gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Hüfingen den 30. November 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Haslach. [Erbovordnung.] Den 20. Februar d. J. starb der ledige Simon Kamsteiner von Fischerbach. Da der Aufenthaltsort der gesetzlichen Miterben, Johann und Joseph Kamsteiner von da, Brüder des Verstorbenen, unbekannt ist, so werden die 2 Abwesenden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich um so gewisser Behufs der Erbtheilung dahier zu melden, als sonst die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufiele, wenn die Vorgeordneten nicht mehr am Leben gewesen wären.

Haslach den 11. November 1837

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Kork. [Aufforderung.] No. 2227. Anna Maria Gilg, Ehefrau des Michael Weisslogel von Neumühl, deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, wird zur Erbtheilung ihres Vaters, des Wittwers Friedrich Gilg von Neumühl mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft so vertheilt werden würde, als wenn sie nicht mehr am Leben wäre.

Kork den 23. November 1837.

Großh. Amtsrevisorat.

(1) Kork. [Aufforderung.] No. 2196. Der ledige Bäckergefell Johann Georg Bürkel von Dorf Kehl ist am 9. August 1836 mit Tod abgegangen. Zu seiner Verlassenschaft ist dessen Oheim (mütterlicher Seite) Andreas Bürkel von Dorf Kehl gebürtig als gesetzlicher Erbe berufen. Da der Aufenthaltsort des Letztern un-

bekannt ist; so wird derselbe aufgefordert, seine Ansprüche an die Verlassenschaft des Verstorbenen binnen drei Monaten geltend zu machen, als sonst die Erbschaft demjenigen zugetheilt wird, welche sich bereits als gesetzliche Erben legitimirt haben. Kork den 20. November 1837.

Großh. Amtsrevisorat.

(3) Billingen. [Verschollenheitsklärung.] Da Mathias Rist von Billingen auf die diesseitige Aufforderung vom 12. November v. J. sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen nunmehr dessen Intestatereben gegen Kaution in fürsorglichen Besitz übergeben.

Billingen den 13. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 19. auf den 20. d. wurden dem Johann Gros von Oberwolfach in einem weisledernen Beutel, ein kleiner Thaler, zwei 24 kr. Stücke und 2 — 3 sechs kr. Stücke, so wie dem Alois Schumber von da, ungefähr 3 fl. 30 kr. Münze entwendet.

Wolfach den 21. November 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(2) Triberg. [Aufforderung.] Der im Fahnungsblatt S. 722. von diesem Jahr ausgeschriebene und dort signalisirte Sträfling Jak. Keller von Lahr, wurde durch Bürger von Niederwasser arretirt und anher eingeliefert und nach der diesseitigen Untersuchung, ließ sich derselbe in der diesseitigen Gegend wieder mehrere Prellereien zu Schulden kommen und insbesondere hat er sich an verschiedenen Orten für einen Bevollmächtigten der Handelshäuser Logbeck und Daniel Böcker in Lahr ausgegeben und vorgespiegelt, daß er beauftragt sei, Käse, Butter, Fichtenselinge und Dielen zu kaufen und da zu vermuthen ist, daß derselbe auch in andern Gegenden und seit der Entweichung aus der Strafanstalt sein Fortkommen durch dergleichen Betrügereien gesucht habe, so wird gebeten, dergleichen Fälle durch eidliche Einvernahme der betreffenden Personen konstatiren und das Resultat anher mittheilen zu wollen.

Triberg den 17. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Bekanntmachung.] Auf gemeinschaftliche Berathung der diesseitigen

Stelle und des Großh. Forstamts Offenburg hat die hohe Forstpolizei-Direction den in Gemäßheit des §. 176. des Forstgesetzes aufgestellten Tarif über die Strafen für Uebertretung der Forstpolizeilichen Vorschriften zum Vollzug genehmigt, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Tarif.

- | | |
|---|------------|
| 1) Das Fahren über verbotene Wege oder eingehängte Schläge | fl. kr. |
| a) mit einem zweispännigen Wagen | 1 30 |
| b) mit einem einspännigen Wagen oder Karren | 1 — |
| c) mit einem Schiebkarren | — 30 |
| 2) das Reiten auf solchen | — 45 |
| 3) das Gehen auf solchen | — 15 |
| 4) das Fangen von Meisen oder andern nützlichen Waldbvögeln | 3 5 |
| 5) unbefugtes Mitnehmen oder Lauflassen von Hunden im Wald oder Feld | 1 30 |
| 6) das Laubsammeln an Laubtagen vor Sonnenaufgang | 1 — |
| 7) das Austreiben des Viehes ohne Schellen per Stück | — 6 |
| 8) wer ein im Wald angezündetes Feuer beim Weggehen nicht auslöscht (wofern das Anzünden des Feuers nicht schon verboten war) | 1 30 — 5 — |
| 9) für unterlassene Raumdung oder Säuberung des Holzschlages | — 30 |
| 10) wenn das Holz welches über 4" dick ist, geschrodet statt gesägt wird per Klafter | — 30 |
| 11) wenn das Scheitholz nicht gehörig gespalten oder zu lang gemacht wird neben Ansatz des Mehrwerths | 1 30 |
| 12) Wenn die Wellen zu lang oder zu dick namentlich Holz von mehr als 3" dicke in dieselbe gebunden wird, per 100 Stück | 1 30 |
| 13) wenn Stämme oder Stangen zu hoch über der Erde abgehauen werden | |
| a) vom Stamm der über 1 Fuß dick ist | — 45 |
| b) vom Stamm der unter 1 Fuß dick ist oder von einer Stange | — 15 |
| 14) daserspalttern der Stücke in Niederwaldung per Stod | — 3 |
| 15) wenn die Stöcke (gegen den §. 19. des Forstgesetzes) zu hoch gemacht werden per Stod | — 6 |
| 16) das Beschlagen, Zimmern u. Schneiden des Bauholzes in den mit | |

	fl.	kr.
Unterwuchs versehenen Schlägen (gegen §. 20. des Forstgesetzes) per Stamm	1	—
17) das Schlägen oder Stocken der Stumpen (gegen den §. 24. des Forstgesetzes)	1	—
18) das muthwillige Beschädigen des Unterwuchses beim Aufarbeiten des Holzes	30 kr.	— 5
19) Verspätete Abfuhr des Holzes per Stamm	—	30
verspätete Abfuhr per Klasten	—	15
verspätete Abfuhr per 100 Wellen	—	15
20) wenn zur Nachtzeit im Wald gearbeitet wird	1	30
21) das eigenmächtige Ausstehen eines Holzmachers von der ihm angewiesenen Arbeit	1	—
22) das Nichterscheinen oder die Widerspenstigkeit der zu den Waldkultur-Diensten verpflichteter Personen oder die Stellung hierzu untauglicher Personen	—	30

Gengenbach den 23. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Versäumnis-Erkenntnis.]
In Sachen des Mathias Schöneberger von Bruchsal gegen Christian Dossinger, Wittwe des Peter v. Hofen in Mannheim in Laurien, Aufforderung zur Klage betr. Wird hiermit: In Erwägung, daß die von Kaspar Dossinger & Cons. in Rheinhausen erhobene Interventionsklage verworfen wurde. Daß die gesetzmäßigen Beurkundungen über die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung vom 20. Feb. d. J. No. 2526. bei den Gerichtsacten sich befinden. Daß innerhalb der festgesetzten Frist die Aufgeforderte der allegirten Auflage nicht nachgekommen ist, nach Ansicht des §. 770. d. P. D. und auf Anrufen des Aufforderungsklägers zu Recht erkannt:

„daß die Aufgeforderte, Christine Dossinger, Wittwe des Peter von Hofen in Mannheim in Laurien mit ihren Einwendungen gegen die Statthastigkeit der Aufforderung auszuscheiden und ihr Klagerecht auf die im Streit befangene Summe von 149 fl. 28 $\frac{1}{2}$ kr. nebst Zinsen für erloschen zu erklären sei, und zwar unter Verfallung der Aufgeforderten in die erlaufenen Kosten.“
B. R. W.

Bruchsal den 18. November 1837.
Großh. Oberamt.

(1) Karlsruhe. [Fahndungszurücknahme.]
Unser Ausschreiben vom 11. d. M. No. 15365. nehmen wir anmit zurück, da Jakob Rößch eingeliefert worden ist.

Karlsruhe den 25. November 1837.
Großh. Landamt.

K a u f - A n t r ä g e.

(3) Karlsruhe. [Brod- und Fouragelieferung betreffend.] Die Lieferung des Brodes für die Garnisonen Mannheim, Bruchsal, Rißlau, Durlach, Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesau, so wie der Fourage für die Garnisonen Mannheim, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesau, in den Monaten Januar, Februar und März 1838 wird durch Soumissionen an die Wenigstnehmenden, in sofern die Preise billig gefunden werden, und die Verhältnisse der Soumissionen die nöthige Sicherheit gewähren, begeben. Die Soumissionen müssen auf dem Umschlag die Bezeichnung „Brod- und Fourage-Lieferung“ enthalten, und das Angebot in deutlichen Zahlen und Worten ausdrücken. Ist der angegebene Lieferungspreis nicht mit Worten deutlich ausgedrückt, so werden die Soumissionen unberücksichtigt zurückgegeben. Eben so wenig wird auf eine Uebertragung der Lieferung nach erfolgtem Zuschlag Rücksicht genommen. Rückfichtlich des Preises der leichten Fourage-Rationen ist zu specificiren, wie viel davon für Haber, Heu und Stroh gerechnet ist. Die Eröffnung der Soumissionen geschieht Montag den 4. December d. J. Vormittags 10 Uhr; dieselben sollen den Abend vorher spätestens bis 6 Uhr bei dießseitiger Kanzlei einlaufen. Zu Erleichterung der Soumissionen wird jedoch in dem Kriegsministeriumsgebäude eine verschlossene Soumissionslade aufgehängt werden, in welche bis 10 Uhr Morgens noch Soumissionen eingelegt werden können. Nach Wegnahme dieser Lade wird kein Gebot mehr angenommen. Die Lieferungsbedingungen, welche in neuerer Zeit einige Veränderungen erhalten haben, können bei den betreffenden Stadtkommandantschaften und dem dießseitigen Secretariat eingesehen werden; sie müssen den künftigen Vertragsverhältnissen zum Grunde liegen und jede Soumission, welche Abweichung oder Vorbehalt dagegen bedingt, wird als nicht geschehen betrachtet werden. Keine Soumission darf Angebote für zwei oder mehrere Garnisonen zugleich enthalten, sondern für jede einzelne Garnison muß eine besondere Soumission, sowohl auf Brod als Fourage, eingereicht werden; Karlsru-

ruhe und Gottsawe gelten jedoch für eine Garnison. Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brodes oder der Fourage für eine Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben. Ausraccorde und Unterlieferanten werden nicht zugelassen, sondern Derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, insofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zur Uebertragung der Lieferung an einen Andern ausgewieft hat.

Karlsruhe den 17. November 1837.

Kriegsministerial-Secretariat.

H e u n i s c h.

(2) Achern. [Holzversteigerung.] Samstag den 2. Dez. d. J. werden in den Domänenwaldungen der Bezirksforstrei Oppenau durch den Bezirksförster Stricker versteigert:

I. Distrikt Hundskopf.

484 Stück tannen Sägklöße,
73½ Kftr. tannen Scheit-
27½ " " Prügelholz und
3 Loose tannen Reiffig.

II. Distrikt Wilhelmbeck.

135 Stück tannene Sägklöße,
5½ Klafter buchen Scheit-
117 Klafter tannen ditto
45 Klafter tannen Prügelholz und
3 Loose tannen Reiffig.

Die Zahlung hat vor der Abfuhr zu geschehen und die Zusammenkunft ist im Badhaus zu Petersthal Morgens 9 Uhr.

Achern den 20. November 1837.

Groß Forstamt.

(1) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Herrenwies wird Freitag den 15. Dez. durch Bezirksförster Bircher nachbenanntes Kastenholz der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

961½ Klafter buchen,
244½ " birken,
1399 " tannen,
1391 " Koblholz.

Die Liebhaber können sich früh 10 Uhr im Gast zum Bock dahier einfinden.

Gernsbach den 24. Nov. 1837.

Großherzogl. Forstamt.

(2) Helmsheim. [Zwangsversteigerung.] In Folge richterlicher Vollstreckungsverfügungen werden der hiesigen Magdalena Graf, ledig, folgende Liegenschaften am Montag den 18. De-

zember 1837 Mittags 1 Uhr auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, als:

- 1) Der 3. Theil einer Behausung mitten im Dorf, mit Sebastian Schühly und Anton Gretter.
- 2) 5 Ruthen Hausplatz.
- 3) 1 Brel. 4 Rth. Acker in den Birken, eins. Bernhard Hoß anderseits Christian Graf.
- 4) 1 Brel. 15 Rth. Acker im Staarbiegel, eins. Barbara Graf anders. Jos. Paulis Wittwe.
- 5) 28 Rth. Acker in der Wannen, eins. Kaspar Schmitt anders. Marx Jäger.
- 6) 28 Rth. Acker am rothen Bäumele, einseits der Rain anderseits Joseph Schühly.
- 7) 25 Rth. Acker im Ochsenweg, einseits Ge wann anderseits Michel Schmitt.
- 8) 4 Rth. Krautgarten in der Feuch, einseits Balthasar Feldmann, anders. Michel Stein.
- 9) 29 Rth. Acker im Rehmenacker, einseits der Rain anderseits Karl Stein.
- 10) 4 Brel. 32 Rth. Acker im Hagwäldle, eins. der Rain anders. Joseph Paulis Erben.
- 11) 20 Rth. Acker im Rehmenacker, eins. Georg Feldmann anders. Christoph Schmitts Wittwe.
- 13) 1 Brel. 15½ Rth. Acker im Staarbiegel, eins. Barbara Graf anders. Ant. Schühly.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erlöset wird.

Helmsheim den 18. November 1837.

B i c k e l, Bürgermeister.

(3) Lahr. [Güterversteigerung.] Montags den 18. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr wird dem Weinhändler Friedrich Dürr dahier, im Wege des Vollstreckungsverfahrens, auf hiesigem Rathhause zu Eigenthum versteigert:

3 Sester 66 Ruthen Gemüßgarten mit Gartenhaus, Waschkhaus ic. im Weihergarten, in der Mez, neben Friedrich Dürr selbst und Sonnenwirth Eberlins Wittwe, Land auf auf den Gewerbskanal stoßend,

3 Sester 39 Ruthen Grasgarten allda, neben obigem Garten und Badwirth Georg Müller, Land auf auf den Gewerbskanal stoßend, was mit dem Bemerken verkündet wird, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Lahr den 13. November 1837.

Bürgermeisteramt.

(1) Singen. [Güterversteigerung.] Da an der am 23. November d. J. abgehaltenen Zwangsversteigerung der Peter Deuerschen Güter, welche in Nro. 82. und 83. dieses Blattes ausgeschrieben waren, keine Liebhaber erschienen sind, so wird eine nochmalige Tagfahrt auf

Samstag den 16. December d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Gemeindezimmer anberaumt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, auch wenn das Gebot unter dem Schätzungspreis bleibt.

Singen im Oberamt Durlach den 23. Nov. 1837
Bürgermeister Schäfer

vdI. Denig.

(2) Deutsch-Neureuth. [Klosterholz-Versteigerung.] Dienstag den 5. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr werden im Deutsch-Neureuther Zehntwald 271½ Kloster Forlenholz versteigert. Die Zusammenkunft ist in besagten Wald bei der Hütte auf der Linkenheimer Allee.

Deutsch-Neureuth den 21. November 1837.
Bürgermeisteramt.

Bekanntmachungen.

(1) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Domänenrath auf der Gemarkung Grafenhausen zustehenden großen Fruchtzehntens ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachtheils innerhalb 3 Monaten anzumelden.

Bonndorf den 22. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Domänenrath auf der Gemarkung Gutenburg zustehenden großen, kleinen- und Weinzehntens ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachtheils innerhalb 3 Monaten anzumelden.

Bonndorf den 22. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Domänenrath auf der Gemarkung Wellendingen zustehenden großen und kleinen Zehntens ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachtheils innerhalb 3 Monaten anzumelden.

Bonndorf den 22. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Dom. Rerath auf der Gemarkung Breitenfeld zustehenden großen Frucht-, Klein- und Weinzehntens ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachtheils innerhalb drei Monaten anzumelden.

Bonndorf den 22. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Domänenrath auf der Gemarkung Brunadern zustehenden Antheil an großem Fruchtzehnten ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachtheils innerhalb 3 Monaten anzumelden.

Bonndorf den 22. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Domänenrath auf der Gemarkung Bulgenbach zustehenden großen und kleinen Zehntens, so wie einer Zehnterkennung, ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. bemerkten Rechtsnachtheils innerhalb 3 Monaten anzumelden.

Bonndorf den 22. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(1) Durlach. [Zehntablösung betreffend.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bretten und der Gemeinde Wöschbach ist hinsichtlich der Ablösung des der erstern auf Wöschbacher Gemarkung zustehenden Zehntes außer gerichtlich ein Vergleich zu Stande gekommen. Indem wir dieses veröffentlichen, fordern wir alle jene auf, welche Ansprüche auf das Ablösungskapital zu machen haben, solche um so gewisser innerhalb 3 Monaten gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist mit solchen lediglich an den Zehntberechtigten gewiesen werden müssen.

Durlach den 25. November 1837.
Großh. Oberamt.

(2) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Nachdem zwischen der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstberg und der Gemeinde Kirchdorf

ein endgültiger Zehntablösungsvertrag abgeschlossen wurde, so werden in Folge des §. 74. des Zehntablösungsgesetzes alle jene, welche eine Ansprache auf gedachten Zehnt zu haben glauben, hiermit aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten anher geltend zu machen.

Lüdingen den 18. November 1837.

Groß. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(2) K o r k. [Zehntablösung betreffend.] Die Groß. Domänenverwaltung dahier und die Gemeinde Vegelschurst mit Wolschurst haben durch Uebereinkommen die Ablösung des dem Groß. Domänenfiskus zustehenden gesammten Gemarkungszehntens endgültig beschlossen, wozu die Groß. Hofdomänenkammer die Genehmigung erteilt hat. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und es werden zugleich alle diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten a dato ihre Ansprüche bei Vermeidung des Rechtsnachteils, daß sie sonst später damit lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen würden, dahier anzumelden. Kork den 12. November 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) L ö r r a c h. [Zehntablösung betreffend.] Die Gemeinde Tannenkirch hat über die Ablösung des herrschaftlichen Zehntens auf ihrer Gemarkung einen Vertrag mit Groß. Domänenverwaltung abgeschlossen, welcher die Genehmigung der Finanzbehörde erlangt hat. Etwaige Beteiligte werden daher aufgefordert binnen 3 Monaten ihre Rechte auf das Ablösungskapital um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst mit ihren Ansprüchen lediglich an den Zehntberechtigten Groß. Domänenfiskus verwiesen werden müßten.

Lörrach den 21. November 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) L ö r r a c h. [Zehntablösung betreffend.] Die Gemeinde Lörrach hat mit der hiesigen Stadtpfarrei über die Ablösung des Pfarrzehntens einen Vertrag abgeschlossen, welcher bereits von der höhern geistlichen und von der Finanzbehörde genehmigt worden ist. Etwaige Ansprüche an das Ablösungskapital müssen daher binnen drei Monaten um so gewisser geltend gemacht werden, als sonst die Gläubiger mit ihren Forderungen lediglich an die bisher zehntberechtigten Pfarrei verwiesen werden.

Lörrach den 21. November 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) L ö r r a c h. [Zehntablösung betreffend.] Die Gemeinde Kandern hat im Wege gültiger

Uebereinkunft den auf der Gemarkung hastenden Domanzehnten abgelöst und nachdem der abgeschlossene Vertrag auch die Genehmigung der Finanzbehörde erlangt hat, so werden etwaige Beteiligte hiermit aufgefordert, bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachteils ihre Ansprüche auf das Zehntablösungskapital binnen 3 Monaten unfehlbar geltend zu machen.

Lörrach den 20. November 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) M ü l l h e i m. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen Groß. Domänenverwaltung Müllheim und der Gemeinde Niederweiler ist wegen Ablösung des Domanzehntens in dortiger Gemarkung ein Vertrag abgeschlossen worden, was wie mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, bekannt machen, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 20. November 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) M ü l l h e i m. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen Groß. Domänenverwaltung Müllheim und der Gemeinde Oberweiler ist wegen Ablösung des Domanzehntens in der dortigen Gemarkung ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Recht zu haben glauben, bekannt gemacht wird, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 20. November 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) M ü l l h e i m. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen der Pfarrei Auggen und der Gemeinde Bögisheim ist wegen Ablösung des der Erstern in Bögisheimer Gemarkung zugestandenem Rufzehntens ein Vertrag abgeschlossen worden, was wie mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, bekannt machen, solche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 21. November 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) N e k a r b i s c h o f s h e i m. [Zehntablösung.] Da zwischen der evangel. Pfarrei Oberglimpfen und der Gemeinde daselbst ein Vertrag über die Ablösung des der Erstern zustehenden

Zehntens durch ein gütliches Uebereinkommen abgeschlossen worden ist; so werden diejenigen, welche Ansprüche an dieses Zehntablösungskapital machen zu können vermeint sind, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile dahier zu gewahren, ansonsten sie damit lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen werden müßten.

Neckarbischofsheim den 18. November 1837.
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Neckarbischofsheim. [Zehntablösung.] Da zwischen der evangelischen Schule zu Barga und der Gemeinde daselbst ein Vertrag über die Ablösung des der erstern zustehenden evangl. Schul- oder Meßners-Zehntens durch ein gütliches Uebereinkommen zu Stande gekommen ist, und von den höhern Behörden die Genehmigung erhalten hat, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dieses Zehntablösungskapital machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile dahier zu gewahren, ansonsten sie lediglich an den Zehntberechtigten damit verwiesen werden müßten.

Neckarbischofsheim den 14. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(2) Salem. [Zehntablösung.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Meersburg und der Gemeinde Adelsreute ist wegen Ablösung des Domaniälzehntens ein gütlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem auch die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Diejenigen, welche an das Ablösungskapital rechtliche Ansprüche zu haben glauben, müssen daher solche binnen 3 Monaten bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachteils geltend machen.

Salem den 20. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(2) Salem. [Zehntablösung.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Meersburg und der Gemeinde Lepfenharde ist wegen Ablösung des Domaniälzehntens ein gütlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem auch die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Diejenigen, welche an das Ablösungskapital rechtliche Ansprüche zu haben glauben, müssen daher solche binnen 3 Monaten bei Vermeidung des in §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachteils geltend machen.

Salem den 20. November 1837.
Großh. Bezirksamt.

(2) Stühlingen. [Zehntablösung.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bonndorf mit Zustimmung Großh. Hofdomänenkammer und der Gemeinde Mauchen, ist über die Ablösung des Zehntens ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Nachtheils binnen 3 Monaten gehörig gewahrt werden müssen. Stühlingen den 16. November 1837.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergsches Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da ohngeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 10. August d. J. innerhalb der gesetzlichen Frist Niemand einen Anspruch auf das Zehntablösungskapital der Gemeinde Müppure geltend gemacht hat, so werden nunmehr in Folge des angedrohten Präjudizes alle diejenigen, die etwa Ansprüche an jenes Kapital haben mögen, hiermit lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Karlsruhe den 21. November 1837.
Großh. Landamt.

(1) Hornberg. [Offene Theilungskommissariatsstelle.] Bei dem unterzogenen Amtsdirektorat kann eine Theilungskommissariatsstelle jetzt gleich oder während 3 Monaten angetreten werden.

Hornberg den 16. November 1837.
Großh. Amtsdirektorat.

(1) Radoiphzell. [Vakante Aktuarsstelle.] Es ist dahier eine Aktuarsstelle vakant, welche mit einem Rechtspraktikanten besetzt werden soll, und sogleich angetreten werden kann. Ueber den Gehalt und Dienstverhältnisse wird dem Anmelgenden Nachricht gegeben werden.

Radoiphzell den 21. November 1837.
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Busenbach. [Kapital zu verleihen.] Bei Heiligenfondverrechner Alois Becker von Busenbach können sogleich 250 fl. aus dem Heiligenfond, und bis Weihnachten 500 fl. aus dem Schulfond gegen gerichtliche Versicherung ausgeteilt werden.

(1) Karlsruhe. [Aufforderung.] Diejenigen, welche ihre Schulden an die Verlassenschaftsmasse der Apotheker Löhle'schen Frau Wittwe noch nicht abgetragen haben, werden hiermit zum letztenmal aufgefordert, an Handelsmann Bayer, Zähringerstraße No. 45., welcher zum Einzug beauftragt ist, binnen 4 Wochen Zahlung zu leisten, nach Ablauf dieser Frist tritt ohne längere Rücksicht gerichtliche Beitreibung ein.